



TV04 LOCHERHOF
Turngau Schwarzwald



SATZUNG

des
Turnverein Locherhof 1904 e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

I.

Der Verein führt den Namen Turnverein Locherhof 1904 e.V.

II.

Er hat seinen Sitz in Eschbronn-Locherhof und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rottweil eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, sportliche Leibesübungen zu fördern und zu pflegen zur Erhaltung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, sowie im Rahmen seiner finanziellen und technischen Möglichkeiten jedem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich sportlich i. S. d. Satzungen und Ordnungen des DTB und des DSB zu betätigen.

§ 3

Neutralität

I.

Der Verein bekennt sich ausdrücklich zu jeglicher parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Neutralität.

II.

Bestrebungen einzelner oder mehrerer Mitglieder dagegen sind satzungswidrig und führen zum Ausschluss aus dem Verein.

§ 4

Charakterisierung; Vermögensverwendung; Vergütung

I.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausbreitung des Turnens und sonstiger Sportarten i. S. d. Satzungen und Ordnungen des DTB und DSB.

II.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

IV.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

V.

Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

VI.

Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember.

§ 6

I.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche rechtsfähige Person werden.

II.

Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten.

III.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

IV.

Bei Stimmgleichheit ist der Bewerber abgelehnt.

V.

Die Mitgliedschaft wird mit der Beschlussfassung durch den Vorstand rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragstellung erworben. Eine besondere Benachrichtigung des Bewerbers erfolgt nicht. Wird der Antrag auf Aufnahme abgelehnt, ist der Bewerber innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu benachrichtigen.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

I.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austretende ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr, in welchem der Austritt erfolgt, zu entrichten.
2. durch Ausschluss, welcher vom Ausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann.

Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied

- a) das Ansehen des Vereins in irgendeiner Weise schädigt
- b) gegen die Satzung oder Bestimmungen des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Weisungen des Vorstandes, des Ausschusses oder der Vollversammlung wissentlich und vorsätzlich verstößt
- c) den Mitgliedsbeitrag trotz besonderer Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt.

II.

Gegen den Beschluss des Ausschusses ist binnen vier Wochen Widerspruch möglich.

Er ist schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

Über den Widerspruch entscheidet die nächste Vollversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

III.

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten, bestehen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

I.

Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben bei Versammlungen, an denen sie satzungsgemäß beteiligt sind, beschließende Stimme.

Jedes Mitglied hat ein Informationsrecht und kann Anträge stellen.

Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 14. Lebensjahres wählbar. Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

II.

Jedes Mitglied hat sich satzungsgemäß zu verhalten, insbesondere regelmäßig seine Beiträge zu entrichten.

Außerdem ist jedes Mitglied im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, aktiv bei Vereinsveranstaltungen mitzuwirken und mitzuhelfen, den Vereinszweck zu verwirklichen.

§ 9

Beitrag

I.

Die Höhe des Mitgliederbeitrags und ihre Fälligkeit werden von der Vollversammlung verbindlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt.

II.

Auf Antrag des Vorstandes kann der Ausschuss Mitgliedern eine Beitragsbefreiung gewähren.

§ 10

Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzender

I.

Personen, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben, kann der Vorstand auf Antrag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Näheres wird in einer Ehrenordnung geregelt.

II.

Ein Mitglied, das über den Zeitraum von mehreren Jahren dem Verein als erster Vorsitzender vorstand, kann auf Antrag des Ausschusses mit Genehmigung der Vollversammlung vom Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden.

Der Ehrenvorsitzende ist Vorstandsmitglied.

§ 10 a

Die Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen und Kinder im Turnverein Locherhof 1904 e.V. Sie gibt sich durch die Jugendvollversammlung eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung.

Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Turngaus Schwarzwald und des Schwäbischen Turnerbundes.

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushaltsplanes zufließenden Mittel.

§ 11

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Vollversammlung

§ 12

Die Vollversammlung

I.

Die Vollversammlung ist die Mitgliedsversammlung i. S. d. § 32 BGB. Sie wird gebildet durch alle aktiven und passiven Mitglieder.

II.

Die Vollversammlung findet grundsätzlich einmal im Jahr statt. Sie wird durch Mitteilung in der Tagespresse und im örtlichen Amtsblatt mit einer Frist von acht Tagen einberufen. Der Gegenstand der zu fassenden Beschlüsse braucht bei der Berufung nicht bezeichnet zu werden.

§ 13**Außerordentliche Vollversammlung**

I.

Eine außerordentliche Vollversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn die Belange des Vereins dies erfordern.

II.

Sie muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes und des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

III

§ 12 ist entsprechend anzuwenden.

§ 14**Aufgaben der Vollversammlung**

I.

Die Vollversammlung regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder anderen Organen des Vereins zu besorgen sind.

II.

Der ordentlichen Vollversammlung obliegen insbesondere:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassiers und der einzelnen Abteilungsleiter.
2. die Entlastung des Vorstandes, des Kassiers und des Ausschusses.
3. die Wahl des Vorstandes und der zu wählenden Ausschussmitglieder.
4. die Wahl der Kassenprüfer.
5. Beschlüsse über Anträge und Beschwerden. Anträge müssen mindestens einen Tag vor der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingebracht werden. Verspätete Anträge können vom Vorsitzenden als unzulässig zurückgewiesen werden.
 - a) Die Feststellung, dass die Ordnungen der Vereinsjugend nicht im Widerspruch zur Satzung des Turnvereins Locherhof 1904 e.V. stehen.
 - b) Die Bestätigung des/der von der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreters(in) und dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin
6. die Entscheidung wichtiger Fragen des Vereins, auf Vorlage durch den Ausschuss.
7. die Änderung der Satzung.
8. die Auflösung des Vereins.

§ 15**Wahlen und Beschlussfähigkeit**

I.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

II.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit aller, vom Vorstand anzuschreibenden Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt.

III.

Beschlüsse werden solange die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

IV.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds müssen sie in geheimer Abstimmung erfolgen.

V.

Wer wählen will, muss ein eingetragenes Mitglied des Vereins und 14 Jahre alt sein.

VI.

Der Wahlberechtigte kann für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

VII.

Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl, fällt dabei keine Entscheidung, entscheidet das Los.

§ 16**Satzungsänderungen**

I.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

II.

Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins darf in einer Vollversammlung nur wirksam verhandelt werden, wenn dies bei der Einberufung bezeichnet war.

III.

Die Auflösung kann nur durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 17

Protokoll

Über den Verlauf der Vollversammlung ist eine Niederschrift im Protokollbuch aufzunehmen. Sie ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§18

Der Ausschuss

I.

Dem Ausschuss gehören an:

1. der Vorstand (Vorstandschaft)
2. die Abteilungsleiter
3. die Beisitzer

II.

Die Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter sind in ihrer Eigenschaft Mitglieder des Ausschusses.

Die Beisitzer werden von der Vollversammlung gewählt.

III.

Über die Beisitzer ist eine Wahlliste zu führen. In einem Jahr werden die Beisitzer mit gerader, im anderen Jahr die Beisitzer mit ungerader Nummer der Wahlliste gewählt.

IV.

Die Zahl der einzelnen Beisitzer bestimmt die Vollversammlung.

V.

Wählbar sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

VI.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder des Ausschusses gilt § 26 entsprechend.

§ 19

Geschäftsordnung des Ausschusses

I.

Der Ausschuss wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.

II.

Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

III.

Zu den Sitzungen des Ausschusses können Gäste geladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

IV.

Im Übrigen bestimmt der erste Vorsitzende die Geschäftsordnung.

§ 20**Aufgaben des Ausschusses**

Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anwendung der satzungsgemäßen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.
2. Aufstellung eines Arbeits- und Terminplans.
3. Vorbereitung und Festlegung des Ablaufs der einzelnen Vereinsveranstaltungen.
4. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.
5. Beschluss einer Ehrungsordnung.
6. Beschlussfassung über die Gewährung von Beitragsbefreiungen.
7. Vorbereitung der Vollversammlung.
8. Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung.

§ 21**Unterausschüsse**

I.

Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Ausschuss Unterausschüsse bilden.

II.

Den Unterausschüssen dürfen auch vereinsfremde Mitglieder angehören. Sie haben nur beratende Stimme.

§ 22**Der Vorstand (Vorstandschaft)**

I.

Dem Vorstand (Vorstandschaft) gehören an:

1. der/die erste Vorsitzende
2. der/die erste stellvertretende Vorsitzende
3. der/die zweite stellvertretende Vorsitzende
4. der/die Jugendleiter(in)
5. der/die stellvertretende Jugendleiter(in)
6. der/die Kassierer(in)
7. der/die Schriftführer(in)

8. der/die erste Beisitzende
9. der/die zweite Beisitzende
10. der/die Ehrenvorsitzende

II.

Durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung kann das Amt des technischen Leiters geschaffen werden. Sein Inhaber ist ebenfalls Mitglied des Vorstandes.

III.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, beaufsichtigt die Kassenführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Im Zweifel ist der Vorstand auch für solche Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung oder dem Ausschuss übertragen sind.

Er wird nach Bedarf vom ersten Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

IV.

Die Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 23

Der erste Vorsitzende

Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende und der zweite stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach innen und nach außen, gerichtlich und außergerichtlich je allein.

Der erste und zweite stellvertretende Vorsitzende sind im Innenverhältnis verpflichtet von Ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch zu machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

§ 24

Der Kassier

I.

Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte. Er hat bei der Vollversammlung den Kassenbericht zu erstatten und Rechenschaft über das Vereinsvermögen zu geben.

II.

Zeichnungsberechtigt ist der Kassier allein. Verfügungsberechtigt ist er nur bis zu einem Betrag von DM 500,00. Darüber hinaus bedarf er einer Ermächtigung des Vorstandes.

III.

Verfügungen über wesentliche Teile des Vereinsvermögens bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

IV.

Auf Weisung des Vorsitzenden hat der Kassier jederzeit Rechenschaft über die Vereinskasse zu geben.

V.

Die Vereinskasse soll mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft werden.

Der Vorsitzende kann zusätzliche Prüfungen vornehmen oder anordnen.

VI.

Die Prüfer haben der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

VII.

Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 25

Der Schriftführer

I.

Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen der Vollversammlung ein Protokoll an und führt das Protokollbuch.

II.

Er führt die Korrespondenz nach Weisung des ersten Vorsitzenden.

§ 26

Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

I.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Ausschuss bis zur nächsten Jahreshauptversammlung die Stelle wirksam besetzen. Dies gilt auch für das Amt des ersten Vorsitzenden.

II.

Innerhalb eines Jahres hat die Bestätigung oder eine Neuwahl durch die Vollversammlung zu erfolgen, andernfalls wird die Bestellung durch den Ausschuss unwirksam.

§ 27

Abteilungen

I.

Innerhalb des Turnvereins können einzelne Abteilungen gebildet werden. Ihre Anzahl ist nicht beschränkt.

II.

Die Gründung einer neuen Abteilung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

III.

Die Abteilungen werden jeweils von einem Abteilungsleiter geführt. Er ist kraft seines Amtes Mitglied des Ausschusses.

IV.

Der Abteilungsleiter wird innerhalb seiner Abteilung nach satzungsgemäßen Grundsätzen gewählt.

V.

Die Abteilungen regeln ihre laufenden Geschäfte selbst. Zu diesem Zweck können sie Beschluss fassende Organe bilden und sich eine Satzung geben.

Sie hat sich nach den Grundsätzen der Hauptsatzung zu richten, darf ihr nicht entgegenstehen oder mit ihr kollidieren. Eine Abteilungssatzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

VI.

Die Hauptsatzung des Vereins geht in jedem Falle vor.

VII.

Die Abteilungen können mit Genehmigung des Vorstandes auch eine eigene Kasse führen. Der Vorstand kann bezüglich der Verfügungsbefugnis des Abteilungsleiters einen Höchstbetrag festsetzen.

Das gesamte Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen.

VIII.

Die einzelnen Abteilungen sind satzungsgemäß zu führen. Sie haben sich nach den Weisungen des Vorstandes zu richten.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Ausschusses eine Abteilung jederzeit auflösen.

Ebenfalls kann der Vorstand, auch ohne Zustimmung des Ausschusses einen Abteilungsleiter seines Amtes entheben und bis zur nächsten Abteilungsversammlung einen kommissarischen Abteilungsleiter einsetzen.

§ 28

Die Auflösung des Vereins

I.

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Eschbronn zu Treuhänderschaft.

II.

Bei Wiedergründung einer gleichartigen Vereinigung ist das Vermögen derselben innerhalb von sechs Monaten zu übergeben, wenn sie den Voraussetzungen der §§ 51 – 68 AO entspricht.

III.

Wird ein Verein mit denselben Zielsetzungen binnen fünf Jahren nicht gegründet, so hat die Gemeinde Eschbronn das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

IV.

Die Übergabe des Vermögens an die Gemeinde Eschbronn geschieht durch den Vorstand.

§ 29

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 21 – 79 BGB.

Neufassung der Satzung per Beschluss der Vollversammlung vom 08.10.2010

Johannes Hettich
Erster Vorsitzender